

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 192.

Sonnabend den 10. Juli.

1852.

### Bekanntmachung.

Die zunächst durch die Vergrößerung der Stadt veranlaßte und von uns auf Grund ärztlicher Gutachten im Interesse der hiesigen Gesundheitsverhältnisse bereits vor Jahren beschlossene, auch zum Theil schon zur Ausführung gebrachte Maßregel, den Johannisfriedhof nach und nach seiner bisherigen Bestimmung zu entziehen, hat den weiteren Beschluß zur nothwendigen Folge gehabt, daß von und mit dem 1. August d. J. an auf der früher zweiten, jetzt ersten Abtheilung des genannten Friedhofes, mit Einschluß des hinter den Scheunen gelegenen Theiles derselben, neue Grabstellen nicht mehr abgegeben und die bis dahin gelösten Doppelgräber, so wie die Begräbnißgrüfte dieser Abtheilung nur noch fünf Jahre lang, vom 1. August d. J. an gerechnet, zur Bestattung von Leichen benutzt werden sollen, so daß mithin vom 1. August 1857 ab jede Beerdigung daselbst hierdurch für unzulässig erklärt wird.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich darauf hin, daß spätestens nach Ablauf weiterer fünf und zwanzig Jahre, also mit dem 1. August 1882, die Evacuirung dieser Abtheilung des Johannisfriedhofes erfolgen soll.

Leipzig, den 8. Juli 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
K o c h.

### Bekanntmachung.

Der Bau im Hôtel de Prusse macht die zeitweilige Absperrung des Schrötergäßchens nach dem Rosplatz zu nothwendig; wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publicums.

Leipzig den 9. Juli 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
K o c h.

### Bekanntmachung.

Nach der Verordnung vom 12. August 1851 (Gesetz-Sammlung, 21. Stück, Seite 313) sind vor der Ausfertigung von Auswanderungsscheinen mehrfache Erörterungen nöthig, welche es unmöglich machen, dergleichen Scheine in wenigen Tagen oder gar sofort auszufertigen.

Da dessen ungeachtet die meisten solcher Scheine erst kurze Zeit vor der beabsichtigten Abreise bei uns nachgesucht werden, so sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche so zeitig anzubringen sind, daß die gesetzlich erforderlichen Erörterungen noch angestellt werden können, indem außerdem die Betheiligten alle durch zu spätes Anbringen ihrer Gesuche entstehenden Nachtheile lediglich sich selbst zuzuschreiben haben.

Leipzig, den 29. Juni 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
K o c h.

Schleifner.

### Obstverpachtung.

Die diesjährigen Obstnutzungen der städtischen Chaussees und des Fußwegs nach Schleußig sollen an den Meistbietenden gegen baare Zahlung, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, so wie jeder anderen Verfügung, verpachtet werden.

Es haben sich darauf Reflectirende

Montag den 12. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

in der Marstall-Expedition einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weitere Nachricht zu gewärtigen.

Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zu den Chaussees und Anlagen.

### Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm in Berlin.

Die Leser des Tageblattes wollen den Satz des Referats über das deutsche Wörterbuch der Brüder Grimm (Tagebl. Nr. 184), welcher hier folgt, noch ein Mal lesen:

„Bezüglich dieses großartigen Unternehmens, was (!) a „J. „E. Abellungs grammat.-krit. Wörterbuch“ ic. ic. an Reichhaltigkeit vielleicht noch übertrifft dürfte, veröffentlichen dessen Herausgeber (dessen? ich denke: desselben! — und dann Heraus-

„geber eines Unternehmens!) unlängst folgende Bitte, worin „(!) wir, abgesehen von den durchgehends (!) mangelnden „großen Anfangsbuchstaben (?), alle gegen die bis daher „allgemein übliche Schreibweise von ihren Verfassern (?) beliebte „Auslassungen durch, zwischen (durch, zwischen!) sogenannten „Gänsefüßchen „ in deutschen Buchstaben beigefügte, Zusätze „Zeile für Zeile bemerklich zu machen und erlaubten.“ (!)“ und dann die Frage beantworten:

Ist der Referent, von welchem dieser Satz herrührt, befähigt, Männer, wie die Jacob und Wilhelm Grimm, zu meistern? A. M.